

100.2017.117U
MUT/KUN/RAP

Verwaltungsgericht des Kantons Bern Verwaltungsrechtliche Abteilung

Urteil vom 21. Februar 2018

Verwaltungsrichterin Herzog, präsidierendes Mitglied
Verwaltungsrichter Müller, Verwaltungsrichterin Steinmann
Gerichtsschreiberin Kummler

A. _____
vertreten durch Rechtsanwalt ...
Beschwerdeführer

gegen

Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern
Kramgasse 20, 3011 Bern

sowie

Einwohnergemeinde Thun
Direktion Sicherheit, Einwohnerdienste, Hofstettenstrasse 14,
Postfach 145, 3602 Thun

betreffend Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung und Wegweisung
infolge Straffälligkeit (Entscheid der Polizei- und Militärdirektion des
Kantons Bern vom 16. März 2017; BD 240/15)



Sachverhalt:

A.

A._____ (geb.1986), Staatsbürger von Ägypten, reiste am 16. Dezember 2010 in die Schweiz ein und heiratete am 12. Januar 2011 eine Schweizerin. Gestützt auf diese Ehe erhielt er eine Aufenthaltsbewilligung, welche zuletzt bis am 5. Januar 2015 verlängert wurde. Am 11. Februar 2011 wurde der gemeinsame Sohn B._____ geboren; spätestens seit 2014 leben die Eheleute getrennt. Am 19. Juni 2015 verurteilte das Regionalgericht Bern-Mittelland A._____ wegen Vergewaltigung, sexueller Nötigung und Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz bei einer Probezeit von zwei Jahren unter anderem zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 24 Monaten. Das dagegen erhobene Revisionsgesuch blieb erfolglos. Am 15. September 2015 verweigerte die Einwohnergemeinde (EG) Thun, Abteilung Sicherheit (Migrationsdienst), die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung von A._____ und wies diesen unter Ansetzung einer Ausreisefrist aus der Schweiz weg.

B.

Hiergegen erhob A._____ am 19. Oktober 2015 Beschwerde bei der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern (POM). Diese wies das Rechtsmittel am 16. März 2017 ab und setzte ihm eine Ausreisefrist bis zum 27. April 2017 an.

C.

Gegen den Entscheid der POM hat A._____ am 18. April 2017 Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben. Er beantragt die Aufhebung des angefochtenen Entscheids und die Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung, eventuell die Erteilung einer (neuen) Aufenthaltsbewilligung bzw. die Rückweisung der Sache an die POM.

Gleichzeitig hat er um unentgeltliche Rechtspflege unter Beiordnung seines Rechtsvertreters als amtlicher Anwalt ersucht.

Die POM beantragt mit Vernehmlassung vom 16. Mai 2017 die Abweisung der Beschwerde; hinsichtlich des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege hat sie sich eines Antrags enthalten. Die EG Thun hat auf eine Stellungnahme verzichtet, jedoch in der Folge Unterlagen des Regionalgerichts Bern-Mittelland betreffend das hängige Ehescheidungsverfahren der Eheleute eingereicht.

Am 4. Mai und 6. Juli 2017 hat A. _____ weitere Unterlagen eingereicht, darunter eine Kopie der am 5. Juli 2017 gegen den national letztinstanzlichen (strafrechtlichen) Revisionsentscheid erhobenen Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR). Am 5. Juli 2017 hat die EG Thun eine neue Wohnadresse von A. _____ in C. _____ mitgeteilt; durch dessen Ehefrau ist dem Gericht ausserdem am 16. November 2017 ein im Ehescheidungsverfahren eingeholtes Gutachten vom 1. November 2017 zugestellt worden. Nachdem der Instruktionsrichter A. _____ am 18. Dezember 2017 Gelegenheit gegeben hatte, zu diesem Gutachten Stellung zu nehmen, hat sich dieser am 19. Dezember 2017 und 9. Januar 2018 vernehmen lassen.

Erwägungen:

1.

1.1 Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig. Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

1.2 Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

2.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht beantragt der Beschwerdeführer, es sei das im Ehescheidungsverfahren zur Regelung der Kindesbelange eingeholte Gutachten der Psychologin Dr. phil. D. _____ vom 1. November 2017 (act. 16A; nachfolgend: psychologisches Gutachten), das dem Verwaltungsgericht durch seine Ehefrau zugestellt worden ist (vgl. vorne Bst. C), im vorliegenden ausländerrechtlichen Verfahren nicht zu berücksichtigen bzw. das Verfahren sei zu sistieren, bis im Ehescheidungsverfahren über seine Einwände gegen das Gutachten befunden worden sei (vgl. act. 22). – Gemäss Art. 18 VRPG stellen die Behörden den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Abs. 1); sie bestimmen Art und Umfang der Ermittlungen, ohne an die Beweisanträge der Parteien gebunden zu sein (Abs. 2). Dabei können sie als Beweismittel insbesondere Gutachten von Sachverständigen heranziehen (Art. 19 Abs. 1 Bst. g VRPG). Daraus erhellt, dass es dem Gericht unbenommen ist, das unaufgefordert von dritter Seite eingereichte Gutachten – unter Wahrung der Parteirechte, insbesondere des rechtlichen Gehörs – als Beweismittel zu verwerten. Was die Einwände des Beschwerdeführers gegen die Qualität des Gutachtens angeht, sind nach ständiger Rechtsprechung «triftige Gründe» erforderlich, um ausnahmsweise von einem Sachverständigengutachten, welches wie hier gerichtlich eingeholt worden ist, abzuweichen; es müssten sich aufgrund der übrigen Beweismittel und der Vorbringen der Parteien ernsthafte Einwände gegen die Schlüssigkeit der gutachterlichen Darlegungen aufdrängen (vgl. etwa BGE 136 II 539 E. 3.2; BGer 1C_589/2014 vom 3.2.2016 E. 5 mit weiteren Hinweisen; Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, 1997, Art. 19 N 8). Davon kann vorliegend keine Rede sein. Der Beschwerdeführer verweist zwar auf angebliche «Indizien», wonach das Gutachten parteiisch sein könnte; so sei für ihn nicht nachvollziehbar, «aufgrund welcher Diagnosen» darin «Ausführungen» zu seiner Persönlichkeit «getroffen» werden könnten. Er konkretisiert seinen Einwand aber nicht näher; entsprechende Zweifel an der Schlüssigkeit der

gutachterlichen Ausführungen ergeben sich, soweit diese vorliegend überhaupt von Interesse sind, auch nicht in anderer Hinsicht. Die das Gutachten betreffenden Anträge des Beschwerdeführers werden aus diesen Gründen abgewiesen.

3.

Im Streit liegen die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung des Beschwerdeführers und dessen Wegweisung aus der Schweiz.

3.1 Dem Beschwerdeführer wurde der Aufenthalt gestützt auf die am 12. Januar 2011 geschlossene Ehe mit einer Schweizerin gestattet; seine Aufenthaltsbewilligung wurde zuletzt bis am 5. Januar 2015 verlängert (vgl. Akten MIDI pag. 60 und 70 ff.; Akten EG Thun, pag. 11). Spätestens seit 2014 leben die Eheleute getrennt (vgl. Beschwerde S. 4; Akten EG Thun pag. 40, 51 und 69); eine Wiederaufnahme der Beziehung steht nicht zur Diskussion. – Gemäss Art. 50 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20) besteht der Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach gescheiterter Ehe unter anderem verselbständigt weiter, wenn die Ehegemeinschaft mindestens drei Jahre gedauert hat und eine erfolgreiche Integration vorliegt (Bst. a). Der Beschwerdeführer macht einen solchen nahehelichen Anspruch geltend; ausserdem beruft er sich auf Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK; SR 0.101) bzw. den deckungsgleichen Art. 13 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV; SR 101; vgl. Beschwerde S. 4, 6 f. und 9). Ob solche Ansprüche gegeben sind, erscheint jedoch fraglich: Entgegen seiner Darstellung ergeben sich anhand der Akten Zweifel, ob die Ehe tatsächlich drei Jahre gedauert hat (vgl. psychologisches Gutachten, wonach die Eheleute seit 1.11.2013 getrennt leben [S. 2]); ausserdem dürfte namentlich die Voraussetzung der erfolgreichen Integration nicht erfüllt sein und ist die Bedeutung der auf dem Spiel stehenden familiären Beziehungen in mehrfacher Hinsicht erheblich zu relativieren, soweit sie überhaupt von Bedeutung sind (vgl. hinten E. 5.2 und E. 5.3.5 ff.). Wie es sich damit verhält, muss mit Blick auf die nachfolgenden Ausführungen aber nicht abschliessend beurteilt

werden. Denn die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung und Wegweisung kann selbst bei Bestehen eines solchen Rechtsanspruchs zulässig sein, sofern sich die Massnahme im Rahmen der Rechtskontrolle als verhältnismässig erweist (vgl. BVR 2011 S. 289 E. 4).

3.2 Ein allfälliger Anspruch nach Art. 50 AuG erlöscht unter anderem, wenn Widerrufsgründe nach Art. 62 vorliegen (Art. 51 Abs. 2 Bst. b AuG). Auch ein Eingriff in das verfassungs- und konventionsrechtlich geschützte Privat- und Familienleben durch Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung und Wegweisung aus der Schweiz ist statthaft, wenn er gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer. Ein ausländerrechtlicher Widerrufsgrund und damit ein – unter Vorbehalt der Prüfung der Verhältnismässigkeit (vgl. hinten E. 4 ff.) – gerechtfertigter Eingriff in den Anspruch nach Art. 8 EMRK bzw. Art. 13 Abs. 1 BV liegt insbesondere dann vor, wenn eine ausländische Person zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe (vgl. Art. 62 Abs. 1 Bst. b AuG), d.h. zu einer solchen von mehr als einem Jahr, verurteilt worden ist, wobei mehrere Strafen nicht kumuliert werden dürfen und keine Rolle spielt, ob die Sanktion (teil-)bedingt oder unbedingt ausgesprochen wurde (BGE 139 I 31 E. 2.1, 16 E. 2.1). Vorausgesetzt ist, dass das Strafurteil in Rechtskraft erwachsen ist (BVR 2013 S. 543 E. 3.1).

3.3 Der Beschwerdeführer wurde am 19. Juni 2015 rechtskräftig unter anderem zu einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten verurteilt (vgl. hinten E. 4.2). Das dagegen erhobene ausserordentliche Rechtsmittel der Revision nach Art. 410 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0) blieb erfolglos (vgl. Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern vom 31.5.2016 in Akten POM, Beschwerdebeilage [BB] 20; Urteil des Bundesgerichts vom 23.12.2016 [BGer 6B_729/2016; Akten POM pag. 59 ff.]); die in diesem Zusammenhang beim EGMR hängige Beschwerde vom 5. Juli 2017 (BB 7) vermag als ebenfalls ausserordentliches Rechtsmittel an der Rechtskraft des Strafurteils nichts zu ändern, was der Beschwerdeführer grundsätzlich

anerkennt (vgl. Beschwerde S. 5; Revisionsgesuch vom 14.12.2015 S. 3 [Akten POM, Beilagen zu Eingabe vom 14.12.2015; nachfolgend: Revisionsgesuch]; vgl. auch VGE 2017/259 vom 24.10.2017 E. 2.3.1). Sowohl das kantonale Obergericht wie auch das Bundesgericht haben sich im Revisionsverfahren eingehend mit der Frage befasst, ob allenfalls neue Tatsachen oder Beweismittel vorliegen, die geeignet sind, einen Freispruch oder eine wesentlich mildere Bestrafung des Beschwerdeführers herbeizuführen, dies schliesslich aber klar verneint. Nach ihrer Beurteilung sind die im Revisionsverfahren eingereichten oder beantragten Beweismittel, soweit überhaupt neu, jedenfalls nicht geeignet, die tatsächlichen Grundlagen des betreffenden Strafurteils zu erschüttern; sie hätten ausserdem bereits im ordentlichen (Beschwerde-)Verfahren vorgebracht werden können (vgl. Beschluss Obergericht S. 5 ff.; BGer 6B_729/2016 vom 23.12.2016 E. 1.4 und auch E. 2). Das Strafgericht habe sich anlässlich der dreitägigen Hauptverhandlung eingehend mit dem Fall auseinandergesetzt und dabei sämtliche (objektiven und subjektiven) Beweismittel sorgfältig, gewissenhaft und überzeugend gewürdigt (vgl. Beschluss Obergericht S. 7 und 10; Stellungnahme des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 11.2.2016 zum Revisionsgesuch samt integrierten Urteilsnotizen des Gerichtsvorsitzenden [Akten POM, BB 19; nachfolgend: Stellungnahme bzw. Urteilsnotizen] S. 2) Im ausländerrechtlichen Verfahren ist unter diesen Umständen auf die Sachverhaltsfeststellungen und rechtliche Würdigung des Strafgerichts abzustellen, zumal sich der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde an den EGMR weiterhin darauf beschränkt, die strafgerichtliche Beweiswürdigung in Zweifel zu ziehen, ohne im Vergleich zum nationalen Revisionsverfahren neue Argumente vorzubringen (vgl. insoweit auch etwa BGer 2C_717/2013 vom 5.9.2013 E. 2.2 mit Hinweisen). Auch besteht kein Grund, mit der Beurteilung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde zuzuwarten, zumal der Beschwerdeführer mit Blick auf die Eingabe an den EGMR nicht um Sistierung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ersucht (Art. 38 VRPG; vgl. VGE 2017/259 vom 24.10.2017 E. 2.3.2) und ein Verfahren vor dem EGMR ohnehin kein Sistierungsgrund darstellt. Das Vorliegen des Widerrufsgrunds der längerfristigen Freiheitsstrafe ist bei dieser Ausgangslage mit der POM zu bejahen, wovon auch der Beschwerdeführer auszugehen scheint (vgl. Beschwerde S. 5). Er rügt allerdings die Unverhältnismässigkeit der Entfernungsmassnahme.

3.4 Die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung unter Anordnung der Wegweisung ist auch bei Vorliegen eines Widerrufungsgrunds nach Art. 62 AuG nur dann zulässig, wenn sie aufgrund der im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung als verhältnismässig erscheint (Art. 5 Abs. 2 BV und Art. 96 AuG). Im Rahmen dieser Prüfung sind die öffentlichen Interessen an der Entfernungsmassnahme aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gegen die privaten Interessen der betroffenen Person am weiteren Verbleib in der Schweiz abzuwägen. Zu berücksichtigen ist die Gesamtheit der rechtswesentlichen Umstände im Einzelfall, namentlich die Schwere des Verschuldens, das Verhalten gegenüber der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Allgemeinen, die Rückfallgefahr, die Dauer der bisherigen Anwesenheit bzw. der Grad der Integration sowie die der betroffenen Person und ihrer Familie oder anderen Angehörigen drohenden Nachteile (BGE 135 II 377 E. 4.3 und 4.5; BVR 2013 S. 543 E. 4.1, 2011 S. 289 E. 5.1). Wird durch die Entfernungsmassnahme die weitere Pflege familiärer Beziehungen bzw. das Privatleben im Sinn von Art. 8 Ziff. 1 EMRK bzw. Art. 13 Abs. 1 BV beeinträchtigt, bilden Grundlage dieser Interessenabwägung Art. 8 Ziff. 2 EMRK und Art. 36 BV (vgl. etwa BGE 139 I 145 E. 2.2 und 2.4, 31 E. 2.3.3, 16 E. 2.2.2, je mit Hinweisen auf die EGMR-Praxis, 137 I 247 E. 4.1, 135 I 143 E. 1.3.1; BVR 2013 S. 543 E. 4.1, 2011 S. 289 E. 5.1, 2008 S. 193 E. 5.3). Hat die betroffene Person minderjährige Kinder, sind in diese Prüfung ausserdem die nach dem Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (KRK; SR 0.107) und Art. 11 BV zu berücksichtigenden Interessen im Zusammenhang mit dem Kindeswohl einzubeziehen (BGE 135 I 153 E. 2.2.2 mit Hinweisen; BVR 2013 S. 543 E. 4.1).

4.

Zum öffentlichen Interesse an der Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung und Wegweisung des Beschwerdeführers ist Folgendes festzuhalten:

4.1 Das Verschulden, welches die betroffene Person mit der längerfristigen Freiheitsstrafe auf sich geladen hat, ist Ausgangspunkt der

Beurteilung des öffentlichen Interesses. Die Schwere des Verschuldens bemisst sich regelmässig nach der Höhe der vom Strafgericht verhängten Strafe (BGE 134 II 10 E. 4.2 [Pra 97/2008 Nr. 87]; BVR 2013 S. 543 E. 4.3). Praxisgemäss sprechen Freiheitsstrafen ab 24 Monaten für ein schweres Verschulden, da diese Fälle bereits als so gravierend eingestuft werden, dass ein vollständiger Aufschub der Strafe nicht mehr in Frage kommt und mindestens ein Teil zwingend vollzogen werden muss. Auch aus fremdenpolizeilicher Sicht bedeutet die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe ab 24 Monaten in jedem Fall einen sehr schwerwiegenden Verstoss gegen die schweizerische Rechtsordnung (vgl. BGE 139 I 145 E. 2.3 und 3.4, 135 II 377 E. 4.4, zur vorliegend infolge nicht mehr kurzer Aufenthaltsdauer zwar nicht anwendbaren sog. «Reneja-Praxis»; in Bezug auf die Beurteilung des Verschuldens sind die Erwägungen aber dennoch massgeblich).

4.2 Am 19. Juni 2015 verurteilte das Regionalgericht Bern-Mittelland den Beschwerdeführer wegen Vergewaltigung, sexueller Nötigung (je begangen am 5.8.2014) und Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (begangen von Sommer 2013 bis 15.10.2014) zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 24 Monaten bei einer Probezeit von zwei Jahren und zu einer Busse von Fr. 200.-- (Akten POM, BB 18). Wie der Beschwerdeführer an sich nicht bestreitet, spricht bereits das Strafmass im Licht der massgebenden Praxis für ein schweres Verschulden, ist doch die Grenze erreicht, ab welcher unabhängig vom jeweiligen Delikt von einem sehr schwerwiegenden Verstoss gegen die schweizerische Rechtsordnung auszugehen ist (vgl. E. 4.1 hiervoor). Nichts anderes ergibt sich angesichts der konkreten Tatumstände: Gemäss den Ausführungen des Gerichtsvorsitzenden in dessen Urteilsnotizen – eine schriftliche Urteilsbegründung hatte der Beschwerdeführer bzw. sein amtlicher Verteidiger nicht verlangt und liegt daher auch nicht vor – ist der Beschwerdeführer am 4. August 2014 unter anderem mit dem damals knapp 19-jährigen Opfer, welches er ein paar Tage zuvor kennengelernt hatte, spontan mit dem Zug von Bern nach Locarno gefahren, um dort das Filmfestival zu besuchen (S. 3). In Locarno bezogen die beiden zusammen ein Hotelzimmer, wo es am 5. August 2014 zu zunächst einvernehmlichem Geschlechtsverkehr kam; später war das Opfer damit nicht mehr einverstanden. Trotz entsprechendem Widerstand

und sogar Gegenwehr von Seiten des Opfers setzte der Beschwerdeführer die sexuellen Handlungen fort (vgl. S. 3 und 11-15). Nach Einschätzung des Strafgerichts hat der Beschwerdeführer einzig zwecks Trieb- und Machtbefriedigung und mithin aus egoistischen Beweggründen gehandelt, wobei er die Möglichkeit gehabt hätte, die Tat zu vermeiden. Durch sein Handeln habe er die sexuelle Integrität des Opfers «nicht unerheblich» beeinträchtigt und bei diesem «nicht unwesentliche psychosomatische Folgen» ausgelöst (vgl. S. 14 f.). Anders als die POM annimmt – sie geht von einem «nicht mehr leichten» Verschulden aus (E. 4a) – hat der Beschwerdeführer damit ein schweres ausländerrechtliches Verschulden auf sich geladen. Wohl trifft zu, dass das Strafgericht hinsichtlich der Vergewaltigung das (strafrechtliche) Verschulden insgesamt «noch als leicht» bezeichnete; diese Einschätzung erfolgte aber mit Blick auf die ohnehin schwere Anlasstat und den weiten Strafrahmen (vgl. S. 14 f.). Der Beschwerdeführer kann sich schliesslich auch nicht mit Hinweis auf seine Unschuld entlasten; wie erwähnt ist auf die Sachverhaltsfeststellungen und rechtliche Würdigung des Strafgerichts abzustellen, was auch für die materielle Interessenabwägung im vorliegenden Verfahren gilt (vgl. vorne E. 3.3). Unter Anwendung der bei Sexual- und Gewaltdelikten allgemein strengen bundesgerichtlichen Praxis ist somit insgesamt von einem schweren Verschulden des Beschwerdeführers auszugehen; entsprechend ist auch das Interesse an der strittigen Entfernungsmassnahme als bedeutend einzustufen (vgl. BGE 125 II 521 E. 4a/aa). Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, wie sie der Beschwerdeführer begangen hat, gelten im Übrigen seit dem 1. Oktober 2016 als Anlasstaten für eine obligatorische strafrechtliche Landesverweisung (vgl. Art. 66a Abs. 1 Bst. h des Schweizerischen Strafgesetzbuches [StGB; SR 311.0]; vgl. auch Art. 121 Abs. 3 Bst. a BV). Auch wenn die entsprechende Bestimmung im vorliegenden Fall keine Anwendung findet, ist der darin zum Ausdruck gebrachten verfassungs- und gesetzgeberischen Wertung im Rahmen der ausländerrechtlichen Interessenabwägung dennoch Rechnung zu tragen (vgl. etwa BGer 2C_822/2016 vom 31.1.2017 E. 3.3.1, 2C_740/2016 vom 13.2.2017 E. 4.2).

4.3 Zu berücksichtigen ist sodann das Verhalten gegenüber der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Allgemeinen. Bei Ausländerinnen oder

Ausländern, die mehrfach oder sogar regelmässig delinquent haben, besteht aufgrund ihrer Einsichtslosigkeit ein erhebliches sicherheitspolizeiliches Interesse, sie aus der Schweiz wegzuweisen. Wiederholte oder gar notorische Delinquenz zeigt in besonderer Weise, dass sich die betreffende Person von Strafurteilen nicht hat beeindrucken lassen, und führt zum Schluss, dass sie nicht willens oder fähig ist, sich an die hiesige Rechtsordnung zu halten (BGE 139 I 145 E. 3.8; BGer 2C_685/2014 vom 13.2.2015 E. 6.1; BVR 2013 S. 543 E. 4.3 mit Hinweisen). – Der Beschwerdeführer hat sich 2014 unter anderem eines schweren Sexualdelikts schuldig gemacht (vgl. E. 4.2 hiervor). Aktenkundig sind sodann weitere Verurteilungen am 11. Oktober 2013 (Akten MIDI pag. 8 und 38 f.) und 20. November 2014 (bei Akten EG Bern) wegen unanständigen Benehmens und Verweigerung der Adressangabe (je begangen am 22.9.2013) sowie Sachbeschädigung (begangen am 6.9.2014) zu Bussen von je Fr. 200.--; eine der Bussen wurde in eine Ersatzfreiheitsstrafe von zwei Tagen umgewandelt (vgl. Akten MIDI pag. 8). Diese Straftaten wiegen zwar nicht vergleichbar schwer, zeigen aber, dass sich der Beschwerdeführer von der strafrechtlichen Verurteilung im Jahr 2013 nicht hat beeindrucken lassen, sondern im Gegenteil die Schwere seines deliktischen Handelns seither noch erheblich gesteigert hat. Er ist im Anschluss an die schwere Sexualstraftat vom August 2014 und die unmittelbar darauf erfolgte polizeiliche Intervention (vgl. Urteilsnotizen S. 4) erneut straffällig geworden. Schliesslich war der Beschwerdeführer unbestritten am 17. November 2013 in eine Schlägerei verwickelt, bei welcher er sich eine Verletzung am linken Arm zuzog, die eine mehrmonatige Arbeitsunfähigkeit zur Folge hatte (vgl. Urteilsnotizen S. 3; hinten E. 5.2.1). Auch wenn wegen dieser Verletzungsfolge gestützt auf Art. 54 StGB auf die Eröffnung einer Strafverfolgung verzichtet bzw. das Strafverfahren gegen ihn eingestellt wurde (vgl. Urteilsnotizen S. 3), lässt sein diesbezügliches Verhalten darauf schliessen, dass der Beschwerdeführer Mühe hat, sich an die hiesigen Regeln zu halten. Bei dieser Sachlage ist der Schluss der POM nicht zu beanstanden, das Verhalten des Beschwerdeführers gegenüber der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verleihe dem sicherheitspolizeilichen Interesse an der Entfernungsmassnahme zusätzliches Gewicht (vgl. angefochtener Entscheid E. 4b). Ob die gegen ihn eingereichte Anzeige vom 17. Februar 2016 wegen unbefugten Besitzes sowie Konsums von Be-

täubungsmitteln (angeblich begangen am 9.1.2016; vgl. Akten POM pag. 31 ff.) zusätzlich zu seinen Ungunsten zu würdigen wäre, kann bei diesem Ergebnis offenbleiben.

4.4 Die Rückfallgefahr ist wie folgt zu beurteilen:

4.4.1 Aus fremdenpolizeilicher Sicht ist das Risiko eines Rückfalls umso weniger hinzunehmen, je schwerer die Tat wiegt, welche die ausländische Person verübt hat. Bei schweren Straftaten muss, angesichts der von diesen Delikten ausgehenden potentiellen Gefahr für die Gesellschaft, ausländerrechtlich selbst ein relativ geringes Rückfallrisiko nicht hingenommen werden (BGE 139 I 16 E. 2.2.1 und 31 E. 2.3.2, 137 II 233 E. 5.2.2). Der konkreten Prognose über das Wohlverhalten (und somit der Rückfallgefahr) sowie dem Resozialisierungsgedanken des Strafrechts ist zwar im Rahmen der umfassenden fremdenpolizeilichen Interessenabwägung ebenfalls Rechnung zu tragen; die beiden Umstände geben aber nicht den Ausschlag (BGE 136 II 5 E. 4.2). Vielmehr dürfen generalpräventive Überlegungen mitberücksichtigt werden (vgl. BGE 136 II 5 E. 4.2 im Umkehrschluss; aus der jüngeren Rechtsprechung etwa BGer 2C_618/2016 vom 13.2.2017 E. 2.2; zum Ganzen BVR 2013 S. 543 E. 4.4.1 mit Hinweisen).

4.4.2 Wie auch die POM nicht verkannt hat (E. 4c), ist zwar grundsätzlich positiv zu werten, dass seit Begehen der schweren Sexualdelikte im Jahr 2014 keine vergleichbar gravierenden Delikte aktenkundig geworden sind. Der Beschwerdeführer hat aber mit der im September 2015 begangenen Sachbeschädigung seither erneut gegen die Rechtsordnung verstossen; ausserdem ist die Bedeutung des seitherigen Wohlverhaltens angesichts des bis 2015 hängigen Strafverfahrens, der erst seit kurzem abgelaufenen 2-jährigen Probezeit, bei deren Nichtbestehen der Vollzug der 24-monatigen Freiheitsstrafe gedroht hätte, sowie des vorliegenden ausländerrechtlichen Verfahrens zu relativieren: Klagloses Verhalten wird in solchen Situationen allgemein erwartet und erlaubt wenig Rückschlüsse auf die Bewährungsaussichten nach Ablauf der entsprechenden Zeitspannen (vgl. BGE 134 II 10 [Pra 97/2008 Nr. 87]; BGer 2C_963/2016 vom 17.3.2017 E. 2.2, 2C_260/2016 vom 6.6.2016 E. 2.3; BVR 2013 S. 543 E. 4.4.3). Es sind zudem veränderte Lebensumstände, welche für das Ausbleiben weiterer Straftaten sprechen könnten, weder geltend gemacht noch ersichtlich.

Die Ehe des Beschwerdeführers ist im Gegenteil mittlerweile definitiv gescheitert (vgl. vorne Bst. C und E. 3.1); dass ihn die Beziehung zu seiner neuen Freundin (vgl. hinten E. 5.3.7) von weiterer Delinquenz abhalten soll, steht nicht zur Diskussion. Schliesslich zeigte der Beschwerdeführer bereits im Strafverfahren keinerlei Reue und Einsicht; er «verlegte» sich nach den Ausführungen des Strafgerichts vielmehr aufs «konstante Bestreiten», wobei zahlreiche Widersprüche und Lügen in seinen Aussagen auszumachen gewesen seien (vgl. Urteilsnotizen S. 9). Auch vor Verwaltungsgericht ist nach wie vor keine Rede davon, dass er seine Tat bereuen würde und aus dem Geschehenen etwas gelernt hätte. Der Beschwerdeführer hat im Gegenteil die abschlägigen Revisionsentscheide nach Ausschöpfen des nationalen Instanzenzugs an den EGMR weitergezogen und sieht seine Verurteilung offenbar allein in seinem Ausländerstatus bzw. der Schweizer Nationalität des Opfers begründet; er lebe diesbezüglich in einem Unrechtsstaat (vgl. psychologisches Gutachten S. 10). Dass ihm hinsichtlich der Tat jegliche Einsicht und Reue fehlt, wird im vom Zivilgericht in Auftrag gegebenen psychologischen Gutachten besonders hervorgehoben. Nach Einschätzung der Psychologin ist sein diesbezügliches Verhalten auf eine auffällige Persönlichkeitsstruktur zurückzuführen, vermutlich eine dissoziale Persönlichkeitsstörung, für welche die aktenkundigen Regelverstösse, grenzüberschreitendes Verhalten, permanentes Lügen und das Fehlen von Reue und Einsicht charakteristisch seien (psychologisches Gutachten S. 13). Der Beschwerdeführer sei aufgrund dieser Persönlichkeitsstörung und der damit einhergehenden gestörten Selbstregulation gar nicht erst in der Lage zu erkennen, dass er sich damit entlasten könnte; mit Leugnen und Rationalisieren sowie Opfer-Täter-Umkehr halte er seine Angst vor Gesichts- oder Machtverlust unter Kontrolle (vgl. psychologisches Gutachten S. 14). Entgegen seiner – nicht näher substantiierten – Auffassung ist mit der POM vor diesem Hintergrund zumindest das Vorliegen einer gewissen Rückfallgefahr zu bejahen, welche angesichts der schweren Delinquenz in einem äusserst sensiblen Bereich nicht hinzunehmen ist. Dies widerspricht auch generalpräventiven Gesichtspunkten: Gerade Verhaltensweisen, wie sie der Beschwerdeführer an den Tag gelegt hat, erachtet der Verfassungs- und Gesetzgeber als besonders verwerflich (vgl. vorne E. 4.2). Im Übrigen ist der Beschwerdeführer während hängigem Verfahren vor der POM wegen verschiedener Betäubungsmitteldelikte angezeigt wor-

den (vgl. vorne E. 4.3); es bestehen damit zumindest Anhaltspunkte, dass er auch jüngst wieder straffällig geworden ist. Soweit der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang um Edition eines Auszugs aus dem Strafregister ersucht (vgl. Beschwerde S. 5), wird sein Beweisantrag abgewiesen; es ist nicht ersichtlich, inwiefern die absehbare Löschung des Urteils aus dem Strafregister in einem Zusammenhang mit der Rückfallgefahr oder der Integration (vgl. dazu hinten E. 5.2) stehen soll.

4.5 Insgesamt besteht nach dem Erwogenen aufgrund des schweren Verschuldens, der Mehrfachdelinquenz und der nicht auszuschliessenden Rückfallgefahr ein erhebliches öffentliches Interesse an der Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung des Beschwerdeführers und seiner Wegweisung aus der Schweiz.

5.

Hinsichtlich der privaten Interessen, welche der Entfernungsmassnahme entgegenstehen können, sind die Dauer der Anwesenheit und die Integration in der Schweiz sowie die dem Beschwerdeführer und seinen Angehörigen drohenden Nachteile zu berücksichtigen.

5.1 Je länger eine Ausländerin oder ein Ausländer in der Schweiz anwesend war, desto strengere Anforderungen sind an die Gründe für die Wegweisung aus der Schweiz zu stellen. Zu berücksichtigen ist unter anderem, in welchem Alter sie oder er in die Schweiz eingereist ist. Die Aufenthaltsdauer ist insofern zu relativieren, als die Jahre, welche Betroffene in der Illegalität, im Strafvollzug oder aufgrund einer vorläufigen Duldung verbracht haben, für die Interessenabwägung nicht ausschlaggebend sein können (BGE 137 II 10 E. 4.6, 137 II 1 E. 4.3 mit Hinweisen; BVR 2013 S. 543 E. 5.1). Eine Entfernungsmassnahme ist auch nach längerem Aufenthalt in der Schweiz eher zulässig, wenn die ausländische Person in der Schweiz nicht integriert ist (vgl. betreffend Widerruf der Niederlassungsbewilligung BGer 2A.119/2001 vom 15.10.2001 E. 2b; BVR 2015 S. 487 [VGE 2014/339 vom 23.3.2015, bestätigt durch BGer 2C_338/2015 und 2D_22/2015] nicht publ. 4.1; zum Ganzen BVR 2013 S. 543 E. 5.1). – Der

heute 31-jährige Beschwerdeführer gelangte Ende 2010 im Alter von 24 Jahren in die Schweiz (vgl. Akten EG Thun pag. 11). Er hat den grössten Teil seines Lebens im Heimatland verbracht, darunter namentlich die prägenden Abschnitte der Kindheit und Adoleszenz. Seine Aufenthaltsdauer in der Schweiz fällt demgegenüber – wenn auch nicht mehr kurz – nicht lang aus; sie ist zudem angesichts der in Untersuchungshaft verbrachten Zeit (15.10.2014 bis 9.12.2014; Akten POM, BB 18) sowie der Dauer des vorliegenden ausländerrechtlichen Verfahrens zu relativieren.

5.2 Wie die POM richtig erkannt hat (vgl. E. 5a), ist die Integration des Beschwerdeführers in die hiesigen Verhältnisse nicht gelungen:

5.2.1 Der Beschwerdeführer hat während seines Aufenthalts in der Schweiz verschiedene, meist temporäre und auf Abruf erfolgende Arbeitsstellen vor allem im Servicebereich innegehabt (vgl. Anstellung bei der E. _____ AG von 1.7.2011 bis 30.11.2012; [von vornherein] befristete Anstellung im Restaurant F. _____ vom 1.5.2011 bis 30.9.2011; jeweils kurze Temporäreinsätze über G. _____ AG, als Servicemitarbeiter beim Aushilfepool H. _____ AG sowie als Bankett-Aushilfe bei der I. _____ AG [vgl. Akten EG Thun pag. 65 ff., 113, 116 f. 119, 123 ff. und 133; vgl. auch pag. 61-64, 114 f., 118 und 120 ff.]). Zwischenzeitlich war er arbeitslos (vgl. Anmeldung RAV vom 3.1.2013 [Akten MIDI pag. 34 f.]); infolge der Ende 2013 bei einer Schlägerei zugezogenen Armverletzung war er bis November 2014 arbeitsunfähig und bezog SUVA-Taggelder (vgl. Akten EG Thun pag. 85-103; vorne E. 4.3). Nachdem er offenbar zunächst von seiner Ehefrau bzw. deren Familie finanziell unterstützt wurde, bezieht er seit 1. Oktober 2015 Sozialhilfe (vgl. Akten EG Thun pag. 29, 40 und 199; BB 6). Wie die POM zu Recht erkannt hat, kann bei dieser Sachlage von einer gefestigten beruflichen Situation keine Rede sein, wobei sich der Beschwerdeführer nicht allein mit dem Hinweis auf seine Armverletzung bzw. die abgelaufene Aufenthaltsbewilligung (vgl. Beschwerde S. 6) entlasten kann: Die berufliche Integration hat bereits zuvor nicht funktioniert, als er noch im Besitz einer gültigen Aufenthaltsbewilligung und gesundheitlich unversehrt war. Nach seinen eigenen Aussagen im Strafverfahren ist er in der Schweiz bislang keiner regelmässigen Erwerbsarbeit nachgegangen (vgl. Urteilsnotizen S. 3); nach

übereinstimmender Darstellung der Eheleute sind ausserdem die bisherigen Arbeitseinsätze alle von seiner Ehefrau organisiert worden (vgl. psychologisches Gutachten S. 5 und 8). Wie der Beschwerdeführer nicht bestreitet, hat er sich nach Angabe der Ehefrau selbst nie um Arbeit bemüht und ist zudem jeweils nach kurzer Zeit zu spät oder gar nicht mehr zur Arbeit erschienen, so dass er die betreffenden Arbeitsstellen wieder verloren hat (vgl. psychologisches Gutachten S. 5). Dass er soweit aktenkundig betriebsrechtlich nicht registriert ist (vgl. Betriebsregisterauszug per 16.3.2015 in Akten EG Thun pag. 17), vermag unter diesen Umständen für sich allein keine gelungene beruflich-wirtschaftliche Integration zu begründen. Der Beschwerdeführer bezahlt offenbar schon seit längerem keine Krankenkassen-Prämien mehr (vgl. Akten POM pag. 24); aus dem Strafverfahren dürfte zudem die ihm zur Bezahlung auferlegte Genugtuung von Fr. 7'000.-- (vgl. Akten POM, BB 18) nach wie vor offen sein und es ist weder geltend gemacht noch ersichtlich, dass er bislang für seinen Sohn Unterhaltszahlungen geleistet hätte (vgl. hinten E. 5.3.6).

5.2.2 In sozialer Hinsicht anerkennt der Beschwerdeführer die Feststellung der POM jedenfalls bis zum Jahr 2015 ausdrücklich, wonach keine konkreten gefestigten sozialen Kontakte und Freundschaften zur einheimischen Bevölkerung dokumentiert sind, deren Abbruch ihn bei einer Rückkehr ins Heimatland hart treffen würde (vgl. Beschwerde S. 6 f.). Für die nachfolgende Zeit beruft er sich ausschliesslich auf die Beziehung zu seiner neuen Freundin mit deutscher Staatsbürgerschaft (vgl. insoweit auch hinten E. 5.3.7); angesichts dieses einzigen (familiären) Kontakts kann von einer sozialen Integration nach wie vor nicht gesprochen werden. Wie die Vorinstanz zutreffend anführt, spricht schliesslich insbesondere auch die erhebliche Delinquenz des Beschwerdeführers wesentlich gegen eine erfolgreiche Integration, ist doch die Respektierung der rechtsstaatlichen Ordnung zentraler Aspekt jeglicher Integration (vgl. Art. 4 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern [VIntA; SR 142.205]). Zwar ist positiv zu werten, dass der Beschwerdeführer in den Jahren 2011 und 2013 mehrere Deutschkurse bis und mit Niveau A2 besucht hat (vgl. Akten EG Thun pag. 126-129). Er sah sich aber noch im März 2015 zu einer schriftlichen Stellungnahme auf Deutsch nicht in der Lage und verlangte stattdessen ein mündliches Ge-

spräch im Beisein eines Übersetzers (vgl. Akten EG Thun pag. 18 und 21 f.). Anlässlich der psychologischen Begutachtung vom Oktober 2017 konnte er sich offenbar nach wie vor nur unzureichend auf Deutsch ausdrücken (vgl. psychologisches Gutachten S. 11). Die geltend gemachten, nicht weiter belegten Sprachkenntnisse mit Niveau B1/B2 (vgl. Beschwerde S. 6) erscheinen vor diesem Hintergrund äussert fraglich. Der Beschwerdeführer könnte unter den gegebenen Umständen aber selbst aus guten Deutschkenntnissen nichts Wesentliches zu seinen Gunsten ableiten, zumal solche bis zu einem gewissen Grad erwartet werden dürften. Mit der POM ist somit insgesamt von einer in mehrfacher Hinsicht nicht gelungenen Integration auszugehen. Soweit der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang die Anträge auf Durchführung eines Parteiverhörs sowie Einvernahme seiner Freundin als Zeugin stellt (vgl. Beschwerde S. 6 f.), werden diese abgewiesen; solche Beweismassnahmen vermöchten an diesen Feststellungen nichts zu ändern (vgl. zum Antrag auf Edition eines Strafregisterauszugs vorne E. 4.4.2).

5.3 Zu würdigen sind schliesslich die dem Beschwerdeführer und seinen Angehörigen durch die Wegweisung drohenden Nachteile:

5.3.1 Hinsichtlich der Rückkehr nach Ägypten ist mit der POM (angefochtener Entscheid E. 5b) festzuhalten, dass der Beschwerdeführer bis 24-jährig im Heimatland gelebt hat; dort ist er aufgewachsen und sozialisiert worden (vgl. vorne E. 5.1). Nach eigenen Angaben hat er in der Heimat nach Absolvieren der Grund- und Mittelschule an der Universität Kairo ägyptische Geschichte studiert und anschliessend mit der Arbeit als Touristenführer und Tauchlehrer «viel Geld verdient»; mit der nachfolgenden Tätigkeit im Textilverkauf habe er ebenfalls ein «sehr gutes Auskommen» gefunden (vgl. Akten EG Thun, pag. 143; psychologisches Gutachten S. 7 f.). Wie der Beschwerdeführer nicht bestreitet (vgl. Beschwerde S. 7), ist bei dieser Sachlage mit der POM davon auszugehen, dass er mit seinem Heimatland kulturell und sprachlich nach wie vor eng verbunden ist. Er pflegt zudem nach eigenen Angaben mit seiner in Ägypten lebenden Familie von der Schweiz aus intensiven Kontakt; mit dem Vater, welcher angesichts seines Alters von 74 Jahren mit den modernen Kommunikationsmitteln wenig vertraut sei, telefoniere er zwar nicht so häufig, jedoch telefo-

niere oder skype er mit der Schwester täglich jeweils «länger» (vgl. psychologisches Gutachten S. 8). Er bedauere, dass er derzeit wegen der abgelaufenen Aufenthaltsbewilligung seine Familie in Kairo nicht besuchen könne; der Wunsch, nach Ägypten zu fahren, war zudem offenbar bereits 2015 ein Thema (vgl. psychologisches Gutachten S. 8; E-Mail vom 20.1.2015 der Gemeindeverwaltung J._____, bei unpag. Akten EG Bern). Von Seiten der Ehefrau werden schliesslich «viele Sozialkontakte» erwähnt, welche die Eheleute während ihres gemeinsamen Aufenthalts in Ägypten zusammen gepflegt hätten (vgl. psychologisches Gutachten S. 3). Mit der POM ist damit auch von einer engen familiären Verbundenheit im Heimatland auszugehen; der Beschwerdeführer dürfte dort nach wie vor an ein soziales Netz anknüpfen können.

5.3.2 Entgegen seiner Auffassung sind sodann auch in beruflicher oder wirtschaftlicher Hinsicht keine unüberwindbaren Hindernisse für eine Wiedereingliederung im Heimatland ersichtlich: Der Beschwerdeführer war nach der Krankschreibung in den Jahren 2013/2014 (vgl. vorne E. 5.2.1) unbestritten zum Zeitpunkt des Verfahrens vor der POM wieder zu 100 % arbeitsfähig (vgl. Beschwerde vom 19.10.2015 S. 8). Er war im Jahr 2015 nach den Akten für verschiedene Arbeitseinsätze hauptsächlich im Servicebereich vorgesehen und bemühte sich aktiv um Arbeitsstellen in diesem Bereich (vgl. etwa Revisionsgesuch S. 11; Akten EG Thun pag. 144-150; Akten POM, BB 4); mit Schreiben vom 24. Mai 2015 bezeichnete er sich selbst als «gesund» (vgl. Akten EG Thun pag. 69). Aktuell steht zwar im Zusammenhang mit seiner Armverletzung erneut eine Arbeitsunfähigkeit zur Diskussion (vgl. Beschwerde S. 8), wofür sich auch aus den Akten Anhaltspunkte ergeben (vgl. Akten EG Thun pag. 199 und auch psychologisches Gutachten S. 8); ein entsprechendes Arztzeugnis liegt jedoch nicht vor und dem allgemein gehaltenen Arztzeugnis vom 26. August 2015 lässt sich nur entnehmen, dass der Beschwerdeführer unter anderem an chronischen Schmerzen leide und deswegen Schmerzmittel sowie regelmässige Kontrollen benötige (Akten EG Thun pag. 112). Auch der Beschwerdeführer legt nicht näher dar, inwiefern und für wie lange er angesichts der vorgebrachten Armverletzung in seiner Arbeitsfähigkeit konkret beeinträchtigt ist, sondern macht lediglich pauschal geltend, es sei ihm deswegen «die Tätigkeit auf einem ausgewogenen Ar-

beitsmarkt wie in der Schweiz verunmöglicht»; er werde folglich auch in Ägypten keine Anstellung finden, zumal dort «grosse ökonomische Probleme» herrschten. Bei dieser Ausgangslage kann die vorgebrachte Arbeitsunfähigkeit nicht als erstellt gelten; vielmehr wäre es im Rahmen der dem Beschwerdeführer obliegenden Mitwirkungspflicht an ihm selbst, den diesbezüglich relevanten Sachverhalt konkret darzutun und sachdienlich zu belegen (Art. 20 Abs. 3 VRPG i.V.m. Art. 90 AuG und dazu etwa BGE 138 II 229 E. 3.2.3; BGer 2C_1033/2014 vom 29.4.2015 E. 2.3; BVR 2015 S. 391 E. 5.5, 2010 S. 541 E. 4.2.3).

5.3.3 Abgesehen davon konnten sowohl das Strafgericht als auch die psychologische Gutachterin ausdrücklich keine (fortbestehende) körperliche Beeinträchtigung des linken Arms feststellen (vgl. Urteilsnotizen S. 10 und psychologisches Gutachten S. 9); anlässlich der psychologischen Begutachtung hat sich vielmehr der Verdacht erhärtet, dass der Beschwerdeführer seine Armverletzung und die damit zusammenhängende angebliche Arbeitsunfähigkeit in betrügerischer Absicht ins Feld führe (vgl. psychologisches Gutachten S. 14). Die vorgebrachten (anhaltenden) Beschwerden sind zudem auch nach Einschätzung der Ehefrau «gelogen» (vgl. Stellungsurteilsnotizen S. 10 und psychologisches Gutachten S. 5). Der Beschwerdeführer ist ihrer Darstellung nach kräftig und benützt den Arm im Alltag «ohne Probleme»; so sei er etwa in der Lage, den 6-jährigen Sohn mit beiden Armen mehrmals in die Luft zu werfen und wieder zu fangen. Gegen diese Feststellung wendet der Beschwerdeführer nichts ein; er hat im Gegenteil anlässlich des Gesprächs mit der psychologischen Gutachterin vom 19. Oktober 2017 die beschriebene Armbewegung offenbar sogar demonstriert, ohne dass für die anwesende Fachperson eine entsprechende Beeinträchtigung erkennbar gewesen wäre (vgl. psychologisches Gutachten S. 9). Es bestehen damit erhebliche Zweifel an der geltend gemachten Arbeitsunfähigkeit; entsprechende Schwierigkeiten bei der beruflichen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung im Heimatland dürften damit auch aus diesen Gründen zu verneinen sein.

5.3.4 Im Übrigen ist auch nicht ersichtlich, weshalb der Beschwerdeführer, welcher im Heimatland nach dem Gymnasium an der Universität ägyptische Geschichte studiert hat und unter anderem als Touristenführer

tätig war (vgl. E. 5.3.1 hiervor), in Ägypten nicht wieder einer ähnlichen, nicht körperlichen Arbeit sollte nachgehen können. Er weist lediglich darauf hin, dass «gerade körperliche Arbeiten» derzeit nicht möglich seien. Zwar dürfte die Wirtschaftslage in Ägypten nicht mit derjenigen in der Schweiz vergleichbar sein. Es steht aber nicht zur Diskussion, dass der Beschwerdeführer diesbezüglich der dortigen Bevölkerung in einer ähnlichen Situation wesentlich schlechter gestellt wäre; seine in der Schweiz erlangten (Berufs-)Erfahrungen und der Spracherwerb dürften ihm im Gegenteil den (Wieder-)Einstieg erleichtern. Ausserdem bieten sich dort angesichts seiner akademischen Ausbildung mit spezifisch ägyptischem Hintergrund im Vergleich zur Schweiz gegebenenfalls sogar zusätzliche wirtschaftliche Perspektiven. Soweit der Beschwerdeführer schliesslich vorbringt, die Rückkehr nach Ägypten sei angesichts der dort herrschenden kritischen Sicherheitslage, der mangelhaften Sozialversicherungen sowie des fehlenden Gesundheitssystems unzumutbar (vgl. Beschwerde S. 8; BB 4 und 5), kann ihm nicht gefolgt werden. In Ägypten herrscht keine Situation allgemeiner Gewalt, weshalb das Bundesverwaltungsgericht in konstanter Praxis von der generellen Zumutbarkeit der Wegweisungsvollzugs ausgeht (vgl. etwa BVGer E-1377/2014 vom 25.2.2015 E. 7.3.2 und E. 7.2.2.3, E-1140/2013 vom 25.11.2014 E. 8.5.1 und E. 8.3; vgl. auch BGer 2C_405/2013 vom 8.5.2013 E. 3.3.3). Wohl trifft zu, dass die dortigen Lebensumstände schwieriger sind als in der Schweiz und das Sozial- und Gesundheitssystem kaum in vergleichbarer Weise ausgebaut ist. Darin liegen freilich keine spezifischen persönlichen Umstände, welche eine Ausreise als unzumutbar erscheinen liessen, zumal hiervon nicht allein der Beschwerdeführer, sondern die gesamte dort lebende Bevölkerung betroffen ist (vgl. nebst BGE 139 II 393 E. 6 etwa BGer 2C_368/2015 vom 15.9.2015 E. 3.2.3; BVR 2015 S. 487 [VGE 2014/339 vom 23.3.2015, bestätigt durch BGer 2C_338/2015 und 2D_22/2015 vom 12.5.2015] nicht publ. E. 4.4.1). Dass angesichts der vorgebrachten Armverletzung im Fall der Rückkehr mit einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustands zu rechnen wäre, welche der Wegweisung entgegenstehen könnte (vgl. BGE 139 II 393 E. 6, 137 II 305 E. 4.3; BVR 2013 S. 543 E. 5.3.2), steht zu Recht nicht zur Diskussion; soweit diesbezüglich überhaupt eine gesundheitliche Einschränkung vorliegt (vgl. E. 5.3.2 f. hiervor), wäre sie jedenfalls nicht geeignet, eine medizinische Notlage zu begrün-

den. Die POM durfte damit insgesamt davon ausgehen, dass dem Beschwerdeführer eine Rückkehr möglich und zumutbar ist, zumal diesen mit seinem Heimatland nach wie vor Vieles verbindet.

5.3.5 In familiärer Hinsicht steht zunächst die Beziehung des Beschwerdeführers zu seinem 6-jährigen Sohn B._____ in Frage, der das Schweizer Bürgerrecht besitzt und bei seiner Rückkehr ins Heimatland unbestrittenermassen bei der Mutter in der Schweiz verbleiben würde. Der Beschwerdeführer verfügt weder über das Obhutsrecht noch lebt er mit seinem Sohn zusammen. Die Zuteilung der elterlichen Sorge ist derzeit Gegenstand des hängigen Scheideverfahrens; hinsichtlich der Obhut über B._____ steht offenbar für beide Elternteile fest, dass diese auch künftig bei der Mutter verbleiben soll (vgl. psychologisches Gutachten S. 9 und 15). Das Interesse des Beschwerdeführers, nicht von seinem Sohn getrennt zu werden, vermag bei dieser Ausgangslage von vornherein nur eingeschränkt zu gewichten, zumal ausländerrechtlich der Umfang des persönlichen Kontakts und nicht die formelle Zuteilung des Sorgerechts massgebend ist. Liegt die faktische Obhut zum überwiegenden Teil beim anderen, in der Schweiz verbleibenden Elternteil, kann die familiäre Beziehung zwischen dem ausreisepflichtigen Elternteil und seinem Kind selbst im Fall der gemeinsamen elterlichen Sorge unter dem Gesichtspunkt von Art. 8 EMRK grundsätzlich auch vom Ausland her gepflegt werden (vgl. BGer 2C_810/2016 vom 21.3.2017 E. 5.2 f. mit Hinweisen u.a. auf BGE 143 I 21 und 140 I 145, 2C_423/2016 vom 18.8.2016 E. 2.2). Offenbar sieht der Beschwerdeführer seinen Sohn nur selten (vgl. psychologisches Gutachten S. 4 und 10). Der persönliche Kontakt fand nach Angabe der Kindsmutter früher an zwei Nachmittagen pro Monat während etwa drei Stunden jeweils unter ihrer Begleitung statt; heute sei der Kontakt noch weniger geworden und erfolge nach wie vor bloss in ihrer Anwesenheit. Der Beschwerdeführer nehme keine Erziehungsfunktion wahr und melde sich allgemein nur selten; die abgemachten Treffen halte er unzuverlässig ein (vgl. psychologisches Gutachten S. 4). Aus Sicht der psychologischen Gutachterin wäre das Kindeswohl im Fall der gemeinsamen elterlichen Sorge gefährdet; entsprechend wird empfohlen, das Kind unter die alleinige Obhut der Mutter zu stellen und dieser das alleinige Sorgerecht zu übertragen, wobei die Kontakte zwischen Vater und Sohn weiterhin nur

unter Begleitung einer Drittperson stattfinden sollen (vgl. psychologisches Gutachten S. 16). Wie bereits vor der POM äussert sich der Beschwerdeführer auch vor dem Verwaltungsgericht nicht näher zur konkreten Ausgestaltung seiner Vater-Sohn-Beziehung, sondern macht lediglich pauschal eine «enge affektive Beziehung» geltend und sieht allein in seiner biologischen Vaterschaft ein Recht auf Fortsetzung des Familienlebens in der Schweiz (vgl. Beschwerde S. 9 f.). Bei dieser Ausgangslage kann von der Ausübung eines nach heutigem Massstab üblichen Besuchsrechts (vgl. dazu BGE 139 I 315 E. 2.3 mit Hinweisen) keine Rede sein; die wenigen persönlichen Kontakte erfolgen zudem weder kontinuierlich noch reibungslos. Die Bedeutung der Vater-Sohn-Beziehung ist somit bereits in affektiver Hinsicht erheblich zu relativieren.

5.3.6 Wie die POM zutreffend erwogen hat (angefochtener Entscheid E. 6c), fällt insoweit zusätzlich ins Gewicht, dass den Beschwerdeführer auch seine Verantwortung als Vater nicht von seiner erheblichen Delinquenz abhalten konnte. Dieser kann sich unter diesen Umständen von vornherein nicht mit Erfolg auf sein eigenes Interesse an der Fortsetzung des Familienlebens in der Schweiz berufen; er hat sich die familiären Konsequenzen seines Handelns selbst zuzuschreiben. Was den Sohn angeht, ist nicht von der Hand zu weisen, dass für ihn die örtliche Trennung vom Vater jedenfalls nicht einfach sein dürfte, zumal es für ihn offenbar wichtig ist, «ebenfalls einen Vater zu haben», und er sich mehr Kontakt zu diesem wünscht (vgl. psychologisches Gutachten S. 4 und 10). Nach Einschätzung der Psychologin ist mit Blick auf das Kindeswohl der Verbleib des Beschwerdeführers in der Schweiz jedoch nicht zwingend notwendig; aufgrund der Beziehungsentwicklung in der Vergangenheit werde B. _____ die noch selteneren persönlichen Kontakte mit seinem Vater nicht als einschneidende Verlust Erfahrung verinnerlichen (psychologisches Gutachten S. 16). Die Vorinstanz führt in dieser Hinsicht ausserdem zu Recht an, dass die Beziehung zum Sohn – auch gerade angesichts dessen nicht mehr ganz jungen Alters – auch vom Ausland her insbesondere mittels herkömmlicher Kommunikationsmittel immerhin in einem gewissen Rahmen aufrechterhalten werden kann. Die Kontaktaufrechterhaltung unter anderem über Skype, Post und E-Mail wird denn auch von Seiten der Psychologin und der Ehefrau befürwortet, wobei für die Fachperson aber offenbar

unklar ist, ob der Beschwerdeführer dazu überhaupt bereit wäre (vgl. psychologisches Gutachten S. 4 und 16). Der Sohn des Beschwerdeführers wird sodann nicht aus den bestehenden Strukturen herausgerissen und kann weiterhin von den hiesigen Lebensbedingungen und Ausbildungsmöglichkeiten profitieren. Schliesslich ist auch zu berücksichtigen, dass es namentlich in wirtschaftlicher Hinsicht an einer engen Verbundenheit zwischen dem Beschwerdeführer und seinem Sohn fehlt. Angesichts der bereits seit Beginn seines hiesigen Aufenthalts nur ungefestigten beruflichen Situation sowie der mittlerweile längeren Sozialhilfeabhängigkeit kann nicht die Rede davon sein, er komme (teilweise) für sein Kind auf. Die Beziehung zu seinem Sohn begründet damit zwar – wie bereits die POM erkannt hat – grundsätzlich ein nicht unbedeutendes privates Interesse am weiteren Verbleib in der Schweiz; dieses Interesse ist aber nach dem vorstehend Gesagten in verschiedener Hinsicht erheblich zu relativieren.

5.3.7 Was die Beziehung des Beschwerdeführers zu seiner aktuellen Freundin mit deutscher Staatsangehörigkeit anbelangt, mit welcher er verlobt sein will (vgl. Beschwerde S. 6 f.), ist zunächst weder geltend gemacht noch ersichtlich, dass diese hier über ein gefestigtes Aufenthaltsrecht verfügt, wie es für einen konventions- bzw. verfassungsmässig geschützten Anspruch vorausgesetzt wäre (vgl. etwa BGE 139 II 393 E. 5.1, 135 I 143 E. 1.3.1). Davon ist denn auch nicht auszugehen, zumal es insoweit aufgrund seiner Mitwirkungspflicht am Beschwerdeführer wäre, einen entsprechenden Aufenthaltstitel konkret darzutun (vgl. vorne E. 5.3.2). Die Beziehung dauert noch nicht lange an und ist bislang kinderlos geblieben; der Beschwerdeführer hat zudem bei deren Aufnahme bereits erheblich delinquent gehandelt. Das Paar konnte daher von Beginn an nicht damit rechnen, die Beziehung in der Schweiz leben zu können. Bei diesen Gegebenheiten fällt das private Interesse an der Fortsetzung der Beziehung in der Schweiz von vornherein nicht ins Gewicht (vgl. zur Bedeutung des privaten Interesses bei einem Eheschluss im Wissen um die Straffälligkeit des ausländischen Ehegatten etwa BGE 139 I 145 E. 2.4 und 3.6, 120 Ib 6 E. 4c; EGMR 2.8.2001 i.S. Boultif gegen Schweiz, Ziff. 48 [54273/00]; vgl. auch BVR 2015 S. 391 E. 6.4). Die Beziehung zur Freundin vermag somit kein bedeutendes Interesse am weiteren Verbleib des Beschwerdeführers in der Schweiz zu begründen (vgl. zu den Anträgen auf Durchführung eines Par-

teilverhörs sowie Einvernahme seiner Freundin als Zeugin bereits vorne E. 5.2.2).

5.4 Zu den privaten Interessen lässt sich zusammenfassend feststellen, dass sich der Beschwerdeführer weder lang in der Schweiz aufhält noch sich hier zu integrieren vermochte; die Rückkehr nach Ägypten ist ihm ohne weiteres zumutbar. In familiärer Hinsicht begründet zwar die Beziehung zum Sohn grundsätzlich ein nicht unerhebliches privates Interesse am weiteren Verbleib des Beschwerdeführers in der Schweiz; ihre Bedeutung ist aber in verschiedener Hinsicht stark zu relativieren. Der Beziehung zur Freundin kommt kein massgebliches Gewicht zu.

6.

Die Abwägung der massgeblichen öffentlichen und privaten Interessen ergibt Folgendes:

6.1 Der Ende 2010 in die Schweiz eingereiste Beschwerdeführer hat sich, nachdem er bereits früher straffällig geworden war, im Sommer 2014 eines schweren Sexualdelikts schuldig gemacht. Er wurde deswegen sowie wegen eines Betäubungsmitteldelikts zu einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten verurteilt, was ein schweres Verschulden zum Ausdruck bringt. Die vom Beschwerdeführer verübten Straftaten lassen auf ein erhöhtes sicherheitspolizeiliches Interesse an der Entfernungsmassnahme schliessen. Auch ist unter den gegebenen Umständen eine Rückfallgefahr nicht auszuschliessen. Gemäss der ständigen strengen Praxis bei solch schweren Delikten und den generalpräventiven Überlegungen, welche die Ausländerbehörden zulässigerweise in die Beurteilung einfliessen lassen dürfen, besteht damit ein wesentliches öffentliches Interesse an der strittigen Entfernungsmassnahme.

6.2 Die privaten Interessen des nur über eine Aufenthaltsbewilligung verfügenden Beschwerdeführers an einem Verbleib in der Schweiz haben dagegen zurückzustehen, zumal bei den vorliegenden Gegebenheiten ausserordentliche Umstände vorliegen müssten, um die Beendigung des Aufenthalts als unverhältnismässig erscheinen zu lassen: Der Beschwerde-

führer hält sich weder lang in der Schweiz auf noch konnte er sich hier integrieren. Mit seinem Heimatland, wo er aufgewachsen ist und auch als Erwachsener gelebt hat, verbinden ihn dagegen enge persönliche und familiäre Beziehungen. Die Rückkehr nach Ägypten ist ihm daher ohne weiteres zumutbar, zumal auch keine unüberwindbaren Hindernisse für eine berufliche und wirtschaftliche Wiedereingliederung bestehen. Von einer konkreten Gefährdung in gesundheitlicher oder sicherheitspolitischer Hinsicht kann keine Rede sein. Mit Bezug auf seinen Sohn sind mit der Entfernungsmassnahme zwar nicht unerhebliche Einschränkungen verbunden. Diese sind aufgrund der gravierenden Straffälligkeit des Beschwerdeführers aber hinzunehmen. Insoweit ist insbesondere von Bedeutung, dass der Beschwerdeführer auch heute zu seinem Sohn keinen engen Kontakt pflegt und seine Anwesenheit mit Blick auf das Kindeswohl aus fachlicher Sicht nicht zwingend notwendig erscheint. Dem Sohn bleibt zudem die Beziehung zur Mutter erhalten, welche ihre Erziehungsfunktion verantwortungsbewusst wahrnimmt und spätestens seit der Trennung vom Beschwerdeführer (2014) die hauptsächliche Bezugsperson ist; die familiären Kontakte können ausserdem in einem gewissen Rahmen auch vom Ausland her aufrechterhalten werden. Was die Beziehung zu seiner aktuellen Freundin angeht, durfte von Beginn an nicht auf den Verbleib des Beschwerdeführers in der Schweiz vertraut werden; diese fällt daher von vornherein nicht erheblich ins Gewicht.

6.3 Die Entfernungsmassnahme erweist sich damit, anders als der Beschwerdeführer meint, auch im Licht von Art. 8 EMRK bzw. Art. 13 Abs. 1 BV – soweit diese überhaupt betroffen sind (vgl. vorne E. 3.1 und 5.3.5 ff.) – sowie der KRK als verhältnismässig. Der angefochtene Entscheid hält damit der Rechtskontrolle stand. Somit besteht auch kein Anlass, die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Entscheids zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen, wie der Beschwerdeführer eventualiter beantragt (vgl. vorne Bst. C).

7.

Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet und ist abzuweisen. Da die von der Vorinstanz angesetzte Ausreisefrist abgelaufen ist, ist praxisgemäss eine neue festzusetzen.

Bei diesem Verfahrensausgang wird der Beschwerdeführer an sich kostenpflichtig; Anspruch auf Parteikostenersatz hat er nicht (Art. 108 Abs. 1 und 3 VPRG). Er hat aber um unentgeltliche Rechtspflege unter Beiordnung seines Rechtsvertreters als amtlicher Anwalt ersucht.

7.1 Auf Gesuch hin befreit die Verwaltungsjustizbehörde eine Partei von den Verfahrenskosten, wenn sie ihre Prozessbedürftigkeit nachweist und das Verfahren nicht von vornherein aussichtslos ist (Art. 111 Abs. 1 VRPG; vgl. auch Art. 117 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272]). Unter den gleichen Voraussetzungen kann einer Partei eine Anwältin oder ein Anwalt beigeordnet werden, wenn die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse es rechtfertigen (Art. 111 Abs. 2 VRPG). Ein Prozess ist nicht aussichtslos, wenn berechtigte Hoffnung besteht, ihn zu gewinnen, das heisst wenn Gewinnaussichten und Verlustgefahren sich ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Als aussichtslos sind Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Massgebend ist dabei, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen oder aber davon absehen würde; eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb austragen können, weil er sie nichts kostet (BVR 2016 S. 369 E. 3.1 mit Hinweisen).

7.2 Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde muss in der Sache als von vornherein aussichtslos bezeichnet werden. Die POM – sie hat dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Rechtspflege im erstinstanzlichen Beschwerdeverfahren gewährt (E. 8e) – hat im angefochtenen Entscheid die massgebliche Praxis zutreffend wiedergegeben und ausführlich begründet, weshalb die aufenthaltsbeendende Massnahme rechtmässig ist. Dies darf

bei der Beurteilung der unentgeltlichen Rechtspflege im oberinstanzlichen Rechtsmittelverfahren berücksichtigt werden (vgl. BVR 2015 S. 487 E. 7.2 mit Hinweisen). Der Beschwerdeführer rügt – ähnlich wie bereits vor der Vorinstanz – im Wesentlichen die rechtsfehlerhafte Gewichtung und Abwägung der für und gegen die Massnahme sprechenden Interessen. Er führt dabei abgesehen von der derzeit beim EGMR noch hängigen (Revisions-)Beschwerde vom 5. Juli 2017, welche für sich allein die Rechtskraft des gegen ihn ausgefallten Strafurteils nicht in Frage zu stellen vermag (vgl. vorne E. 3.3), einzig die angebliche erneute Arbeitsunfähigkeit ins Feld, ohne diese auch nur ansatzweise näher zu belegen; es bleibt unklar, weshalb damit eine generelle Gefährdung der wirtschaftlichen Eingliederung im Heimatland oder gar eine medizinische Notlage einhergehen soll, welche den Verbleib in der Schweiz erfordern würde (vgl. vorne E. 5.3.2 ff.). Die umfassende Würdigung der POM wird damit von vornherein nicht in Frage gestellt. Bei dieser Sachlage kann nicht gesagt werden, dass sich zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren die Gewinn- und Verlustaussichten ungefähr die Waage hielten bzw. jene nur geringfügig kleiner waren als diese. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist somit abzuweisen, ohne dass die Prozessarmut zu prüfen wäre.

7.3 Da über das Gesuch erst im Endentscheid befunden wird und der Beschwerdeführer deshalb keine Gelegenheit hatte, sein Rechtsmittel nach Abweisung dieses Begehrens zurückzuziehen und damit Kosten zu sparen, sind diese praxisgemäss bloss im Rahmen der üblichen Abschreibungsgebühren zu erheben (BVR 2014 S. 437 E. 7.9).

Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen. Dem Beschwerdeführer wird eine neue Ausreisefrist angesetzt auf den **6. April 2018**.

2. Das Gesuch um Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege wird abgewiesen.
3. Die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, bestimmt auf eine reduzierte Pauschalgebühr von Fr. 500.--, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
4. Es werden keine Parteikosten gesprochen.
5. Zu eröffnen:
 - dem Beschwerdeführer
 - der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern
 - der Einwohnergemeinde Thun
 - dem Staatssekretariat für Migration

Das präsidierende Mitglied:

Die Gerichtsschreiberin:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.